

MAGISTRATSDIREKTION
DER STADT WIEN
abgelehnt
Eing.: 27. NOV. 2008
PAL-05479-2008/0001-AGR/LAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat



DIE GRÜNEN

ABÄNDERUNGSANTRAG

1

AB

der Landtagsabgeordneten Ingrid Puller und FreundInnen (GRÜNE)
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 27.11.2008
zu Post 2 der heutigen Tagesordnung
betreffend Arbeitsaufzeichnungen

BEGRÜNDUNG

Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle soll die Form der Arbeitszeitaufzeichnung und deren automationsunterstützte Aufzeichnung geregelt werden.

In den Stellungnahmen der GewerkschaftsvertreterInnen wird einhellig sowohl in der Stellungnahme der KIV als auch in der Stellungnahme der GdG darauf hingewiesen, dass die automationsunterstützte Aufzeichnung der Arbeitszeitaufzeichnungen auf den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit beschränkt werden soll. Diese Forderung ist zu unterstützen, da der Gesetzgeber die Schranken für eine solche Erfassung aus Gründen des ArbeitnehmerInnen- und des Datenschutzes eng setzen sollte.

Des weiteren sollte im Sinne einer stärkeren Mitsprache der Personalvertretung diese bei der Erarbeitung der Form der Arbeitszeitaufzeichnungen ein Zustimmungsrecht gemäß § 39 Abs. 2 PVG erhalten und nicht wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen lediglich ein zahnloses Informationsrecht gemäß Abs. 7 leg.cit. erhalten.

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen daher gemäß §30d Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

ABÄNDERUNGSANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf, mit dem das Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (26. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (33. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (29. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), das Wiener Personalvertretungsgesetz (14. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz), das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 (4. Novelle zum Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998) und das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 (10. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995) geändert werden, wird wie folgt geändert:

1. Artikel I Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

1. § 26 Absatz 1 soll lauten:

(1) Der Beamte hat die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten und ist nach den Weisungen seiner Vorgesetzten zur ordnungsgemäßen Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen verpflichtet. **Die Aufzeichnung von Beginn und Ende der Arbeitszeit für jeden Arbeitstag kann auch automationsunterstützt erfolgen.**

2. Artikel III Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 1 soll lauten:

(1) Der Vertragsbedienstete hat die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten und ist nach den Weisungen seiner Vorgesetzten zur ordnungsgemäßen Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen verpflichtet. **Die Aufzeichnung von Beginn und Ende der Arbeitszeit für jeden Arbeitstag kann auch automationsunterstützt erfolgen.**

3. Artikel IV Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 39 Abs. 2 Z 4 werden folgende Z 4a und Z 4b eingefügt::

„4a. die Form, in welcher die Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen sind.
4b. Festlegung des Bezugszeitraumes für die wöchentliche Höchstarbeitszeit im Ausmaß von mehr als 26 Wochen (§ 74 Abs. 3 W-BedSchG 1998).“

4. Artikel IV Ziffer 5 wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Abs. 7 werden nach der Z 9, bei welcher der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen ist, folgende Z 10 bis 11 angefügt:

„10. erfolgte Anordnung oder Vereinbarung von Telearbeit;
11. Heranziehung von Teilzeitbeschäftigten zu Mehrdienstleistungen, sofern die Heranziehung mehrere Teilzeitbeschäftigte mehr als zwei Tage hintereinander betrifft.“

Wien, am 27.11.2008

